Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 866
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 08. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2020)

zum Thema:
Auswirkungen von Versammlungen auf die Berliner Polizei

und **Antwort** vom 24. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24866
vom 08. September 2020
über Auswirkungen von Versammlungen auf die Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele a) Arbeitsstunden und wie viele b) Überstunden sind seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage insgesamt und durchschnittlich pro Dienstkraft bei der Berliner Polizei bedingt durch den Einsatz auf Versammlungen angefallen (erbitte jeweils gesonderte Darstellung nach Arbeits- und Überstunden sowie nach Jahren)?

2. Welchen Anteil hatten jeweils die versammlungsbedingten Überstunden an der Gesamtzahl der geleisteten Überstunden seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

3. Wie oft wurde seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage in jeweils welcher Höhe die Wochenarbeitszeit bei jeweils wie vielen Einsatzkräften bedingt durch den Einsatz auf Versammlungen überschritten (erbitte jeweils gesonderte Darstellung sowie Angabe der über die Wochenarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden)?

4. Welchen Anteil hatte jeweils die versammlungsbedingte Überschreitung der Wochenarbeitszeit an der Gesamtzahl der Wochenarbeitszeitüberschreitungen seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

5. Wie oft wurden wie viele Dienstkräfte der Berliner Polizei seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage bedingt durch den Einsatz auf Versammlungen aus deren „geschützten frei“ (geplantes freies Wochenende) in den Dienst gerufen (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

6. Welchen Anteil hatte seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage jeweils das versammlungsbedingte „in-den-Dienst-Rufen“ an der Gesamtanzahl des „in-den-Dienst-Rufens“ (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

7. In wie vielen Fällen konnten die versammlungsbedingt geleisteten Überstunden innerhalb von a) zwei Wochen, b) einem Monat, c) drei Monaten oder d) sechs Monaten abgebaut werden (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 1. bis 7.:
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

8. Inwiefern ist der Senat bemüht, die versammlungsbedingt anfallenden Überstunden der Dienstkräfte der Berliner Polizei zu reduzieren und was unternimmt er dazu konkret?

Zu 8.:
Die Polizei Berlin wird kontinuierlich personell gestärkt. Im laufenden Doppelhaushalt sind 869 neue Stellen für die Polizei hinzugekommen.

Im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten wird die Personal- und Einsatzplanung der Polizei Berlin an den polizeilichen Lagen ausgerichtet, um die Erforderlichkeit von Überstunden zu minimieren. Besondere Einsatzlagen führen dennoch regelmäßig zu einer höheren Überstundenbelastung, die nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzlage durch individuelle Freizeitgewährung ausgeglichen wird. Ist dies nicht möglich, können die Dienstkräfte einen finanziellen Ausgleich in Anspruch nehmen.

9. Wonach richtet sich der Einsatz von Toilettenwagen für Dienstkräfte der Berliner Polizei, die auf Versammlungen eingesetzt sind und gilt dies gleichermaßen für alle Dienstkräfte der Berliner Polizei? Wenn nein: warum nicht und für wen gilt was?

Zu 9.:
Die Polizei Berlin verfügt über keine eigenen Toilettenwagen. Im Bedarfsfall können Toilettenwagen angemietet werden. Hinderungsgründe für den Einsatz von Toilettenwagen können u.a. fehlende Wasser- und Stromanschlüsse am Abstellort sowie die Reinigung und Bedienung eines Toilettenwagens sein.

10. Sofern den auf Versammlungen eingesetzten Dienstkräften keine Toilettenwagen zur Verfügung gestellt werden: welche Erwartungshaltung hat der Dienstherr hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft seitens den auf Versammlungen eingesetzten Dienstkräften und wie lässt sich diese Erwartungshaltung mit der Fürsorgepflicht und dem Schutz der Gesundheit der Dienstkräfte vereinbaren?

Zu 10.:
Zur Verrichtung der Notdurft werden regelmäßig eigene Dienststellen angefahren.

11. Wonach richtet sich die Versorgung mit Verpflegung der auf Versammlungen eingesetzten Dienstkräften und gilt dies gleichermaßen für alle Dienstkräfte der Berliner Polizei? Wenn nein: warum nicht und für wen gilt was?

Zu 11.:
Als Grundlage für die Verpflegung von Einsatzkräften dienen die Polizeidienstvorschrift PDV 100 („Führung und Einsatz der Polizei“), der Leitfaden 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz“ sowie das Bundesreisekostengesetz in den jeweils geltenden Fassungen. Des Weiteren regelt die Geschäftsanweisung des Stabes der Polizeibehörde (PPr Stab) Nr. 2/2007 über die Gewährung von Verpflegung und die Zahlung von Aufwandsentschädigung wer wann Verpflegung erhält.

Bei besonderen Einsätzen erhalten Einsatzkräfte Verpflegung. Besondere Einsätze sind Einsätze aus besonderen Anlässen (PDV 100 Nr. 4) unter einheitlicher Führung oder Verwendungen von Einsatzeinheiten, die aufgrund der Aufgabenwahrnehmung

eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Von einer außergewöhnlichen Belastung ist auszugehen, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Sofortlagen (Dienstalarm), in denen ohne Unterbrechung voraussichtlich mehr als 4 Stunden Dienst über die planmäßige Dienstzeit von mindestens 8 Stunden hinaus geleistet werden muss,
b) Sofortlagen (Freizeitalarm) mit kurzfristigen Alarmierungen aus der Freizeit heraus, die eine voraussichtliche Einsatzzeit von mindestens 8 Stunden erfordern,
c) Zeitlagen mit Alarmdiensten und einer Mindestdauer von voraussichtlich 8 Stunden, wenn zwischen Dienstende und Dienstbeginn weniger als 12 Stunden liegen (hierbei ist es unerheblich, ob der Alarmdienst vor oder nach dem Regeldienst oder einem weiteren Alarmdienst stattfindet) oder
d) Zeitlagen mit geplanten Alarmdiensten und einer Mindestdauer von 8 Stunden ohne vorplanbares Dienstende.

Einsatzkräfte sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.

Berlin, den 24. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport